

Willkommen in der neuen Wohnung

Wir heissen Sie als neue Mieterin und neuen Mieter herzlich Willkommen und hoffen, dass Sie sich in der neuen Wohnung wohlfühlen werden. Hier einige nützliche Tipps rund um den Einzug:

1. Ab- bzw. Anmelden (ca. 14 Tage vor dem Umzug zu erledigen) unter anderem bei:

- Einwohnerkontrolle im Kreis- oder Gemeindebüro
- Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerk (Zählerablesung)
- Post (Nachsendeauftrag)
- Telefon- und Mobilfunkanbieter und Provider
- Kinderbetreuungsstätten, Kindergarten, Schulen

2. Adresse ändern unter anderem bei:

- Post, Bank, Kreditkarten, Versicherung
- Krankenkasse
- Strassenverkehrsamt
- Arzt, Zahnarzt
- Arbeitgeber, AHV-Ausgleichskasse
- Serafe AG für Radio- und Fernsehempfangsgebühren
- Abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Verbände, Vereine, Organisationen
- Bekannte und Freunde

3. Hausordnung

Hausordnung bedeutet nicht Kontrolle über Sie oder andere. Sie ist einfach eine Wohnhilfe. Leben und leben lassen heisst die Devise. Um das Wohnen im Haus möglichst angenehm für alle zu gestalten, lesen Sie bitte die Hausordnung genau durch. Beachten Sie bitte die allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 bis 06.00 und 12.00 bis 13.00 Uhr.

4. Briefkastenschilder

Sollten Sie die Briefkastenschilder bis zum Einzug noch nicht von uns erhalten haben, schreiben Sie bitte Ihren Briefkasten provisorisch an.

5. Mängel

Nach der Wohnungsübergabe haben Sie 14 Tage Zeit, allfällige Mängel, die nicht im Protokoll vermerkt sind, schriftlich bei uns einzureichen. Diese werden dann nachträglich ins Protokoll aufgenommen. Verdeckte Mängel sind sofort schriftlich zu melden.

6. Reparaturen

Bei Notfällen und kleineren Reparaturen kontaktieren Sie bitte zuerst die Verwaltung. Wenn Sie ohne Rücksprache und ausdrückliche Einwilligung des Bewirtschafters Reparaturen vornehmen lassen, tragen Sie die Verantwortung und die Kosten.

7. Mietereinbauten

Bei Gegenständen und Einrichtungen, die vom Vormieter übernommen werden, besteht seitens des Vermieters keinerlei Haftung oder Pflicht zum Unterhalt. Wir behalten uns vor, bei Beendigung des Mietverhältnisses die fachmännische Entfernung dieser Einrichtungen auf Ihre Rechnung zu verlangen. Für allfällige Schäden, die dabei entstehen oder zum Vorschein kommen, haftet der Mieter.